

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden vom 26. Juli 1978, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung von Satzungen und Verordnungen auf Euro (Euro-Umstellungssatzung) vom 26. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „160,00 €“ durch den Betrag „320,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach dem Wort „Zweckverbandes“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „einer Stiftung“ eingefügt.
3. § 3 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Bei kreiseigenen und freien gemeinnützigen Stiftungen und Zweckverbänden kann die Gebühr im Einzelfall durch Beschluss des Kreisausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; die Gebühr wird erstmals für die Prüfung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2004 erhoben.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat